

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

WENN DER RUHESTAND KOMMT: WAS VERÄNDERT SICH FINANZIELL FÜR SIE?

Darum sollten Sie sich vorbereiten!

Ganz häufig unterschätzen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Abzüge durch Steuern sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Nur was nach Abzug der Abgaben übrig bleibt, ist das verfügbare Netto-Einkommen. Wer die zu erwartenden Abzüge nicht kennt, weiß nicht, was ihn im Ruhestand erwartet.

Wie werden Altersrenten besteuert?

Grundsätzlich sind alle Renteneinkünfte steuerpflichtig. Die Besteuerung kann unterschiedlich hoch sein, je nachdem, ob die Beitragszahlung steuerfrei waren. Renten, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, werden „nachgelagert“ im Ruhestand besteuert. Hier ein Überblick:

- Die gesetzliche Rente ist für alle Rentenbeginne ab 2058 voll steuerpflichtig. Bis dahin steigt der Besteuerungsanteil für jeden Rentnerjahrgang. Für Rentner hängt der steuerpflichtige Anteil daher vom Jahr des Rentenbeginns ab.
- Gleiches gilt für die private Basis-/Rürup-Rente. Sie unterliegt den gleichen Besteuerungsregeln.
- Betriebliche Renten werden zu 100% besteuert, wenn die Sparbeiträge steuerfrei waren. Privat eingezahlte Beiträge (z. B. während einer längeren Krankheit oder Arbeitslosigkeit) werden wie private Renten besteuert. Große Unterschiede gibt es bei der Auszahlung von Kapitalleistungen in der betrieblichen Altersversorgung.
- Auch die Riester-Rente ist voll steuerpflichtig, wenn sie gefördert wurde. Wurde kein Zulagenantrag gestellt, sind keine Zulagen vom Staat in den Vertrag geflossen und wurden die Beiträge nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht, werden Riester-Renten steuerlich wie private Renten behandelt.
- Die private Rente wird mit dem geringen Ertragsanteil versteuert, sofern die Beiträge aus dem Nettoeinkommen eingezahlt wurden.

Welche Krankenversicherungsbeiträge zahlen Rentner?

Die Abzüge von der Rente für Kranken- und Pflegeversicherung sind erheblich. Im Arbeitsleben übernimmt der Arbeitgeber durch den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung einen großen Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Rentner zahlen dagegen hohe Beiträge, weil sie auf viele Einkünfte keinen Zuschuss

erhalten. Nur in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Bei vielen anderen Renten ist der volle Beitragssatz zu zahlen. Dabei unterscheiden sich die Beitragspflichten für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte und freiwillig versicherte Rentner.

Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung	gesetzlich pflicht-krankenversicherte Rentner	freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner
Gesetzliche Rente	voller Beitrag abzüglich Zuschuss der Rentenversicherung	voller Beitrag abzüglich <u>beantragter</u> Zuschuss der Rentenversicherung
Betriebliche Rente und Rente aus einer Zusatzversorgungskasse	auf Rentenbeiträge über dem KV-Freibetrag (176,75 Euro mtl. 2024) voller Beitrag	voller Beitrag und kein Freibetrag
Riester-Rente	kein Beitrag	voller Beitrag
Basis-/Rürup-Rente	kein Beitrag	voller Beitrag
Private Rente	kein Beitrag	voller Beitrag

Der Krankenversicherungsbeitrag wird mit dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % auf die beitragspflichtige Rente berechnet. Dazu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 3,4% (Rentner mit Kind lebenslang) oder 4% (Rentner ohne Kind) und der individuelle Zusatzbeitrag des Krankenversicherers (2024 durchschnittlich 1,7%).

Schon weit vor Rentenbeginn sollte man sich einen ungefähren Überblick verschaffen, mit welchem Netto-Einkommen zu rechnen ist. So kann man sich vorbereiten und vermeidet plötzliche Engpässe. Denn auch für den Ruhestand bieten sich viele Optionen.





Tipp: Bestellen Sie über den QR-Code das BdSt-Basis-Wissen „Vorbereitung auf den Ruhestand“ und informieren Sie sich.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**